

harren der Kaufleute in Riga in kritischer Lage bis zum Eintreffen der erwarteten Jahrespilger diese Urkunde veranlaßt, doch befriedigt sie keineswegs alle Forderungen des Kaufmanns, sondern wahrt die stadt- und gerichtsherrliche Stellung des Bischofs.

Erst mehrere Jahrzehnte später, 1256, in Lübeck, beginnt eine Reihe andersartiger Formeln folgenden Inhalts: 1. durch die Bemühungen, Ausgaben und das Blut der Kaufleute sei die neue Kirche in Liv- und Estland ursprünglich (*primitus*) zur Gotteserkenntnis gebracht worden; 2. die vorgenannten Länder seien, nächst Gott, hauptsächlich (*maxime*) durch die Hilfe (*ope*) der Kaufleute zum christlichen Glauben bekehrt; 3. der Christenglauben in Livland habe durch die Vorgänger der damaligen Rigaer seinen Anfang genommen und habe durch sie selbst sein Wachstum.

Damals, 1256, weilte Bischof Heinrich von Ösel in Lübeck, wohin auch Erzbischof Albert II. Suerbeer von Riga zur Erlangung von Beistand, vermutlich für die Errichtung eines neuen Bistums im Watlande, Ingrien und Karelrien, geeilt war¹⁾. Lübeck nutzte die Lage aus und ließ beide Prälaten für den Kaufmann zwei Privilegien gegen das Strandrecht ausstellen, wofür der berühmte Stadtschreiber Heinrich von Braunschweig in der Lübecker Kanzlei die Formulare verfaßte²⁾. Deren erstes, *Quoniam per labores, expensas et sanguinem mercatorum*, enthält die erste der obigen für den Kaufmann so schmeichelhaften Arengen und wurde 1255 in Lübeck vom Bischof von Ösel, 1262, ebenfalls in Lübeck, von seinem Nachfolger Hermann, 1274 vom Bischof von Dorpat und 1275, wieder in Lübeck, vom Rigaer Erzbischof Johann I. in ihren Kaufmannsprivilegien wiederholt³⁾. Nach dem zweiten Formular wurde 1256 in Lübeck durch denselben Stadtschreiber auch Erzbischof Alberts II. Privileg ausgefertigt; es schließt mit einer allgemeinen Zollbefreiung, deren Eingangsformel *Quia vero omnes predictae terre* die zweite der oben zitierten Lobeserhebungen für den Kaufmann enthält⁴⁾. Nach Riga

¹⁾ P. v. Goetze, Albert Suerbeer (1854) S. 71f. 76f. 147—174; N. Busch, Gesch. des Bistums Ösel (1934) S. 34f.

²⁾ A. Chroust, Mon. Palaeogr. 3, 19, darin Fr. Rörigs Erläuterungen zu T. 9. Hier auch ein Hinweis auf A. Beckstädt, Die Bemühungen Lübecks ... um Aufhebung des Strandrechts (1909).

³⁾ UB. 289. 368. 439. 440.

⁴⁾ UB. 291. Das *sanxitum tam apostolica autoritate, quam imperiali et regia potestate* bezieht sich auf Friedrichs II. Authentica Navigia von 1220 Nov. 22 und König Wilhelms Gesetz gegen das Strandrecht von 1255 und die Auf-